

Testamentsvollstreckung

Ein Problem, welches sich in der Praxis der Nachlassregelung stellt, ist die Überschuldung des potentiellen Erben. Ähnliche Probleme ergeben sich, wenn ein potentieller Erbe zwar nicht übergeben werden soll, nach Ansicht des Testierenden aber nicht in der Lage ist, seine Vermögensverhältnisse selbst zu regeln, namentlich bei Vorliegen einer geistigen Behinderung.

Ein Mittel, den Nachlass vor dem Zugriff von Gläubigern, aber auch dem Zugriff eines in Vermögenssachen „unvernünftigen“ Erben, zu entziehen, ist die Dauertestamentsvollstreckung.

Der unter Dauertestamentsvollstreckung stehende Nachlass ist gemäß § 2214 BGB dem Zugriff durch die Gläubiger des Erben, die keine Nachlassgläubiger sind, entzogen. Dies gilt auch im Rahmen der Insolvenz des Erben.

In einem durch das Oberlandesgericht Düsseldorf am 20. Januar 2011 (Aktenzeichen 3 Wx 281/10) entschiedenen Fall wurde beispielsweise eine testamentarische Regelung für unproblematisch gehalten, wonach Dauertestamentsvollstreckung bis zum Tod der befreiten Vorerbin angeordnet wurde, die aber enden sollte, sobald diese schuldenfrei ist.

Die Vorerbin befand sich zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments – ebenso wie zum Zeitpunkt des Erbfalls – im Restschuldbefreiungsverfahren im Rahmen der Privatinsolvenz. Für den Fall, dass die Vorerbin verstirbt, bevor die Restschuldbefreiung eintritt, wurde ein Nacherbe eingesetzt.

Dem Testamentsvollstrecker wurde darüber hinaus die Weisung erteilt, der Vorerbin aus dem Nachlass Leistungen nur bis zu einer Höhe auszukehren, „durch die Leistungen staatlicher Stellen nicht geschmälert werden und auf die Gläubiger keinen Zugriff haben“.

Die Gläubiger der Vorerbin können damit nicht auf den Nachlass zugreifen. Insbesondere steht er im Rahmen der Restschuldbefreiung nicht zur Verfügung. Nach erfolgter Restschuldbefreiung kommt die befreite Vorerbin in den ungeschmälerten Genuss des Nachlasses.

Die Anordnung einer Vor-/Nacherbschaft empfiehlt sich, um dem Nacherben dann, wenn der Nacherbfall eintritt, bevor der Vorerbe entschuldet ist, in jedem Fall den Wert des Nachlasses zukommen zu lassen, ohne dass der Nacherbe auch die Verbindlichkeiten der überschuldeten Vorerben übernehmen muss.

Ihre Grenze hat diese Gestaltungsform allerdings dann, wenn dem Vorerben durch die Anordnung der Dauertestamentsvollstreckung der Genuss des Nachlassvermögens soweit entzogen wird, dass er Sozialleistungen erhält. Eine solche Konstruktion dürfte in der Regel sittenwidrig sein.

Die Dauertestamentsvollstreckung stellt eine Möglichkeit dar, auch für die Zeit nach dem Erbfall weitreichende Regelungen für die Verwendung des Nachlasses zu treffen, ohne dem Erben dessen Genuss vollständig zu entziehen.

Das gilt nicht nur für den hier geschilderten Fall der Überschuldung des Erben, sondern immer dann, wenn der Testierende einen Teil der Entscheidungen über den Nachlass und seine Verwendung nicht allein seinen Erben überlassen will. Sie kann beispielsweise auch bei letztwilliger Übertragung von Unternehmen eine wichtige Rolle spielen.

Aufgrund der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten sollte auf eine eingehende juristische Beratung nicht verzichtet werden.